

Sehr geehrter Herr Landrat Schneider,

hiermit lege ich gegen die oben genannte Allgemeinverfügung in Sachen SARS-COV-2/COVID-19 Widerspruch ein.

Begründung:

Als Bewohner des unmittelbar benachbarten Landkreises Bernkastel-Wittlich halte ich diese Allgemeinverfügung, vor allem aber die Regelung unter Ziffer Nr.1: "Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Nationalparkland-kreises Birkenfeld grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.", für unverhältnismäßig, unangemessen, nicht erforderlich, rechtswidrig und grundgesetz-/verfassungswidrig.

Die Allgemeinverfügung untersagt in ihrer Allgemeinheit, Grundsätzlichkeit und Unbestimmtheit im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages mir als Einwohner von Morbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich) beispielsweise

1. das Durchfahren der Gemeinde Horbruch (Landkreis Birkenfeld) auf dem Weg von Hochscheid (Landkreis Bernkastel-Wittlich) nach Hirschfeld oder Wahlenau (Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis) über die Hochscheiderstraße und die L190, mit dem Zwang. den Landkreis Birkenfeld z.B. über die Hunsrückhöhenstraße (B327) zu umfahren,

2. das Durchfahren des Landkreises Birkenfeld entlang der B269 und B41 zur Anschlussstelle Neubrücke/Birkenfeld der Bundesautobahn A62 auf dem Weg beispielsweise nach Kaiserslautern,

3. das Befahren des Teils der Bundesautobahn A62, der im Landkreis Birkenfeld liegt (Bereich Neubrücke, Rückweiler), auf dem Weg beispielsweise nach Kaiserslautern, auch wenn vorher die Anschlussstelle zur A1 bei Hermeskeil benutzt worden ist,

4. das Befahren der Bundesstraße B41 von beispielsweise Sankt Wendel (Saarland) nach Kirn (Landkreis Bad-Kreuznach) oder Morbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

ohne „triftigen Grund“, was immer das im Einzelfall bedeuten möge.

Ich halte das alles und andere Dinge mehr, die diese Allgemeinverfügung anordnet und impliziert, für absurd. Wer hat als Autofahrer alle Grenzen der betroffenen Landkreise im Kopf?

Ist es kein triftiger Grund, den Landkreis Birkenfeld im genannten Zeitraum z.B. - nach stundenlanger Autofahrt - bei der Rückkehr nach Hause (Morbach) von einem familiären Besuch in Freiburg zu durchfahren?

Weitere Begründungen behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Stablo